



Conseil d'État  
Staatsrat

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## ANTWORT ZUR MOTION

<b>Urheber</b>	Jérôme Beffa (suppl.) (CSPO), Michel Schnyder (CSPO), Aurelian Mascitti (Les Verts) und Maxime Moix (suppl.) (PDCC)
<b>Gegenstand</b>	Mehr Energieeffizienz bei Grossverbrauchern
<b>Datum</b>	10.05.2019
<b>Nummer</b>	2019.05.194

---

Die Urheber der Motion fordern den Staatsrat auf, in der kantonalen Energiegesetzgebung ein Grossverbrauchermodell einzuführen, wie es in den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKen) vorgesehen ist. Sie unterstreichen zu Recht die mit einer Optimierung des Energieverbrauchs verbundenen Möglichkeiten zur Energieeinsparung. Grossverbraucher mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als 5 GWh oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von als 0,5 GWh sollen in Zukunft verpflichtet werden können, zumutbare Massnahmen für Verbrauchsoptimierung zu realisieren. Solche Massnahmen sollen als zumutbar gelten, wenn sie dem Stand der Technik entsprechen, über die Nutzungsdauer der Investition für die Unternehmen wirtschaftlich sind und keine betrieblichen Nachteile bewirken.

Die Rahmenbedingungen für das Grossverbrauchermodell sind in der eidg. Energiegesetzgebung festgelegt (Art. 46 EnG und Art. 51 EnV). Über 380 Walliser Unternehmen oder Zweigniederlassungen (Stand 2020) haben zur Reduktion des CO<sub>2</sub>-Ausstosses und des Energieverbrauchs mit dem Bund bereits sog. Universalzielvereinbarungen (UZV) abgeschlossen. Solche Vereinbarungen erlauben es ihnen beispielsweise, von teilweisen oder gar vollständige Rückerstattung des Netzzuschlags profitieren zu können, der vom Bund erhoben wird (Art. 39ff EnG). Andere Vereinbarungen gewähren bestimmten Unternehmen, die sich für tiefere Treibhausgasemissionen engagieren, eine Rückerstattung der CO<sub>2</sub>-Abgabe (Art. 31 CO<sub>2</sub>-Gesetz).

Der Staatsrat beabsichtigt daher im neuen kantonalen Energiegesetz (kEnG) die notwendige gesetzliche Grundlage zu schaffen, damit Grossverbraucher, die mit dem Bund noch keine Universalzielvereinbarung abgeschlossen haben, vom Kanton verpflichtet werden können, ihren Energieverbrauch zu analysieren und wirtschaftlich rentable Massnahmen zur Optimierung zu realisieren.

Die Motion wird im Sinne der Antwort zur Annahme vorgeschlagen.

Auswirkungen Finanzen in Franken:	keine
Auswirkungen Personal in VZE:	0.5 EPT
Auswirkungen NFA:	keine
Auswirkungen Administration:	Begleitung von Unternehmen und Überprüfung der Resultate gemäss Vereinbarungen

**Ort, Datum** Sitten, 1. September 2021